



Wasserrechtliche Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz (LWG) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer Anlage in und an einem Gewässer

- a) Kreuzung eines Gewässers (Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Düker)
- b) Herstellung von Durchlässen, Brücken, Wehren, Uferbebauungen, etc.

Erforderliche Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau einer Anlage an einem Gewässer ist aus folgenden Unterlagen und Plänen zusammenzustellen und in 4-facher Ausfertigung bei der Wasserbehörde einzureichen. Die Pläne sind, soweit vorhanden, auf Grundlage amtlicher Karten herzustellen und auf das DIN A 4 Format zu falten. **Für die Genehmigung fallen Gebühren an. Holen Sie sich daher bitte vor Antragstellung das Einverständnis etwaig betroffener Grundstückseigentümer ein.**

1. Genehmigungsantrag formlos:

Es sind Name und Adresse sowie bei juristischen Personen der Sitz des Trägers des geplanten Vorhabens anzugeben. **Um das Verfahren zu verkürzen, empfiehlt es sich, die positive Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes einzureichen.**

2. Erläuterungsbericht:

- Welche Absicht wird mit der geplanten Maßnahme verfolgt und an welchem Gewässer (Name, Bezeichnung, Gewässerstation) soll die Anlage hergestellt werden?
- Katastermäßige Angaben über die Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) auf denen die Anlage hergestellt werden soll.
- Welche Maßnahmen sind zur Verhütung von Schäden geplant? Wer ist Ausbauträger und wer ist Unterhaltungsträger?

- Außerdem sind die in den Plänen zum Antrag dargestellten baulichen Anlagen zu erläutern.

3. Karten und Pläne:

3.1 Übersichtskarte:

im Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:25.000, aus der die Örtlichkeit des Vorhabens zu ersehen ist.

3.2 Lageplan:

3.3 im Maßstab 1:2.000 oder 1:5.000 (der Größe des Ausbauvorhabens angemessen) mit vorhandener und geplanter Situation sowie mit Katasterbezeichnungen der Grundstücke, auf denen die Anlage erstellt werden soll.

3.4 Längsschnitt:

des Gewässers mit vorhandener und geplanter Situation bis 20 Meter unter- und oberhalb des Bauwerks. Bezüglich der Stationierung ist bei Verbandsgewässern die Stationierung gemäß Gewässerverzeichnis zu übernehmen. Bauwerks-, Sohl- und Geländehöhen sind auf N.N. zu beziehen (für Brücken und Durchlässe). Bei Brücken, die mit der Konstruktionsunterkante über dem Hochwasserstand des Wasserlaufes liegen und das Abflussprofil nicht einengen, ist der Längsschnitt nicht erforderlich.

3.5 Querprofile:

des Gewässers mit Einzeichnung der beantragten Anlage (Kreuzungsbauwerk, Durchlass). Ebenfalls sind die Abmessungen des Bauwerks und seine Lage zum Gelände und zum Gewässer einzutragen. Bei profileinengenden Bauwerken sind Bauwerks-, Sohl- und Geländehöhen auf N.N. zu beziehen. Die Veränderung zwischen vorhandenem und geplantem Zustand ist darzustellen.

3.6 Bauzeichnungen:

Zeichnungen des Bauwerkes (Grundriss, Schnitte) mit Abmessungen im Maßstab 1:100. Bei Brücken ist der Maßstab des Lageplans bzw. des Längsschnittes heranzuziehen.

4. Hydraulische Berechnungen, nur bei b):

für geplante bauliche Anlagen (Brücken, Durchlässe), die das Abflussprofil einengen, anderenfalls Wahl der Durchlassgröße nach den Abmessungen eines

unterstrom gelegenen, hydraulisch ausreichend bemessenen Bauwerkes. Die Berechnung ist nicht erforderlich, wenn der Gewässerquerschnitt nicht eingengt bzw. verändert wird.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan, nur bei b):

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind die zur Erhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft sowie die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen in Text und Karte im Einzelnen darzustellen und zu beschreiben.

Die Wasserbehörde kann im Bedarfsfall weitere Nachweise und Unterlagen anfordern.

Bedenken Sie bitte, dass der Antrag nicht nur von der Wasserbehörde geprüft und beurteilt wird, sondern auch von Dritten eingesehen wird, deren Belange durch die Maßnahme berührt werden (z.B. Gemeinde, Wasser- und Bodenverband, Nachbarn, Wegebausträger). Je deutlicher die Antragsunterlagen das beantragte Vorhaben darstellen, desto besser kann der Antrag beurteilt werden, umso weniger Nachfragen und Bedenken gibt es und umso schneller kann über den Antrag positiv entschieden werden.

Die Wasserbehörde bittet um Verständnis, wenn aus vorstehenden Gründen ausführliche Angaben erbeten werden.